Abgeordnetenhaus BERLIN

Drucksache 18 / 23 170
Schriftliche Anfrage

18. Wahlperiode

Schriftliche Anfrage

des Abgeordneten Marc Vallendar (AfD)

vom 14. April 2020 (Eingang beim Abgeordnetenhaus am 15. April 2020)

zum Thema:

Gewährleistung des effektiven Rechtsschutzes in Berlin während der Corona-Pandemie

und **Antwort** vom 29. April 2020 (Eingang beim Abgeordnetenhaus am 05. Mai 2020)

Die Drucksachen des Abgeordnetenhauses sind bei der Kulturbuch-Verlag GmbH zu beziehen.
Hausanschrift: Sprosserweg 3, 12351 Berlin-Buckow · Postanschrift: Postfach 47 04 49, 12313 Berlin, Telefon: 6 61 84 84; Telefax: 6 61 78 28.

Senatsverwaltung für Justiz,
Verbraucherschutz und Antidiskriminierung

Herrn Abgeordneten Marc Vallendar (AfD)
über
den Präsidenten des Abgeordnetenhauses von Berlin

über Senatskanzlei - G Sen -

A n t w o r t
auf die Schriftliche Anfrage Nr. 18/23170
vom 14. April 2020
über Gewährleistung des effektiven Rechtsschutzes in Berlin während der Corona-Pandemie

Im Namen des Senats von Berlin beantworte ich Ihre Schriftliche Anfrage wie folgt:

1. Welche Einschränkungen des Geschäftsbetriebes aufgrund der Corona-Pandemie gibt es in den Gerichten des Landes Berlin? Bitte schlüsseln Sie die Einschränkungen jeweils nach Gericht auf.

Zu 1.: Die Einschränkungen des Geschäftsbetriebs unterliegen derzeit einer Anpassung. Angestrebt ist eine Rückkehr zu einem wieder den regelhaften Geschäftsverteilungsplänen folgenden Betrieb, der allerdings noch keinen Normalbetrieb darstellt, bis Mitte Mai 2020. Dabei ist eine Anwesenheit von 50% der Bediensteten in den Dienstgebäuden unter Einhaltung der Hygiene- und Arbeitsschutzstandards angestrebt. Wegen dieser Entwicklung wird auf die Internetauftritte der Gerichte in Berlin verwiesen, die jeweils auf ihrer Eingangsseite die aktuell bestehenden Einschränkungen im Zusammenhang mit der Coronavirus-Pandemie darstellen. Diese lassen sich über die folgende Internetseite erreichen: https://www.berlin.de/gerichte/die-gerichte/

2. a) Wie begründet der Senat den erheblichen Umfang der Einschränkungen des Geschäftsbetriebes, angesichts der Tatsache, dass andere systemrelevante Einrichtungen der öffentlichen Verwaltung und Daseinsfürsorge einen weitgehenden Notfallbetrieb gewährleisten?

b) Wie bewertet der Senat in diesem Zusammenhang, dass das Arbeitsgericht Berlin nicht einmal eine telefonische Erreichbarkeit gewährleisten kann[1]?

c) Wie bewertet der Senat in diesem Zusammenhang, dass das Kammergericht Berlin nur noch zwei von 22 Zivilsenaten, einen von sieben Familiensenaten und einen von sieben Strafsenaten aufrecht erhält[2]?

Zu 2.: a) Ein Notfallbetrieb wurde an allen Gerichten gewährleistet. Alle eilbedürftigen richterlichen Entscheidungen, die keinen Aufschub erlauben, werden getroffen.

b) Dies gilt auch für das Arbeitsgericht Berlin, das im Übrigen während der Präsenzzeit der Geschäftsstelle zwischen 08.00 und 14.00 Uhr werktags telefonisch zu erreichen ist, soweit dies für das anwesende Personal neben den weiteren Aufgaben zu bewältigen ist.

[1] https://www.berlin.de/gerichte/arbeitsgericht/wir-ueber-uns/einschraenkung_dienstbetrieb_corona_19_03_2020_2.pdf
[2] https://www.berlin.de/gerichte/presse/pressemitteilungen-der-ordentlichen-gerichtsbarkeit/2020/pressemitteilung.908024.php

Es kann dort lediglich keine *durchgehende* telefonische Erreichbarkeit gewährleistet werden.

c) Mit der Einrichtung von Tagesdienst-Senaten wurde sichergestellt, dass in Eilsachen noch am selben Tag von den im Kammergericht anwesenden Mitgliedern des jeweiligen Tagesdienst-Senates eine Entscheidung getroffen werden konnte. Im Übrigen bestand und besteht die Zuständigkeit aller Senate für die ihnen entsprechend dem Geschäftsverteilungsplan zugewiesenen Verfahren weiterhin. Allein die Präsenz der Richterinnen und Richter und entsprechend der Geschäftsstellenmitarbeitenden im Gebäude sollte und soll reduziert sein. Im Übrigen handelt es sich bei Festlegungen der Präsidien über die Geschäftsverteilung über Entscheidungen in richterlicher Unabhängigkeit, da es sich bei den Präsidien um Organe der richterlichen Selbstverwaltung handelt.

3. Welche Maßnahmen treffen die Gerichte des Landes Berlin, um möglichst umfangreich den Geschäftsbetrieb durch Homeoffice bzw. Telearbeit zu gewährleisten und wie unterstützt der Senat die Gerichte hierbei?

Zu 3.: Im Hinblick auf die notwendige soziale Distanzierung ist es in allen Gerichten den Mitarbeitenden gestattet worden, soweit möglich im Homeoffice zu arbeiten. Homeoffice ist im richterlichen Bereich möglich und wird praktiziert. Teilweise ist sowohl im richterlichen als auch nichtrichterlichen Bereich eine Ausstattung mit dienstlich zur Verfügung gestellten Laptops/Notebooks hierfür vorhanden, darunter auch solche mit VPN-Zugängen. Auch wurde teilweise der Zugang zu der dienstlichen digitalen Arbeitsumgebung über sogenannte G/On-Sticks eingerichtet.

Soweit erforderlich wurden Rufumleitungen bereitgestellt, in notwendigen Fällen auch Diensttelefone. Dienstliche mobile Endgeräte werden in der vom ITDZ bereitgestellten Betriebsumgebung unterstützt. Zusätzliche mobile Endgeräte wurden beschafft, unter anderem für die Nutzung der elektronischen Akte im Homeoffice. Im Rahmen der Umstellung auf Windows 10 wurden VPN-Zugänge umgesetzt. Video- und Telefonkonferenztechnik wird genutzt.

Der Senat unterstützt die Gerichte durch Bereitstellung von Mitteln für die Beschaffung mobiler Endgeräte zur Nutzung der elektronischen Akte und die Konzeptionierung einer standardisierten Bereitstellung von Video- und Telefonkonferenzsystemen für die Justiz. Darüber hinaus erfolgt eine enge Begleitung und Unterstützung der Gerichte – unter Wahrung der richterlichen Unabhängigkeit – in organisatorischer und technischer Hinsicht. Für die etwaige Finanzierung weiterer Ausstattung wird der Senat Mehrbedarfe im Rahmen der angekündigten Aufstellung des zweiten Nachtragshaushalts in den Blick nehmen.

4. Gibt es Pläne des Senats mündliche Verhandlungen und Anhörungen im Rahmen von Videokonferenzen rechtlich und tatsächlich zu ermöglichen, falls nein, warum nicht?

Zu 4.: Die Senatsverwaltung für Justiz, Verbraucherschutz und Antidiskriminierung und das Kammergericht unterstützen zurzeit die Gerichte der ordentlichen Gerichtsbarkeit bei dem Ausbau der technischen Möglichkeiten zur Durchführung von Videokonferenzen. Eine entsprechende Ausstattung einzelner Säle ist weiter im Aufbau.

Soweit in den Fachgerichtsbarkeiten die rechtlichen Voraussetzungen für eine Verhandlung über Telekommunikationsmedien bestehen, prüfen die jeweiligen Gerichte mit Unterstützung der Senatsverwaltung für Justiz, Verbraucherschutz und Antidiskriminierung Nutzungsvarianten und Bereitstellungsmöglichkeiten.

5. Welche Maßnahmen wurden getroffen um Mitarbeiter und Rechtssuchende in den Dienstgebäuden zu schützen und einen Notbetrieb vor Ort aufrechtzuerhalten?

Zu 5.: Schutzmaßnahmen sind die Beachtung des Abstandsgebots, die Reduktion des gleichzeitig in den Gebäuden anwesenden Personals und der Grundsatz der Begrenzung auf den Aufenthalt von einer Person pro Dienstzimmer, die Einhaltung der allgemeinen Hygieneregeln und die deutliche Reduzierung des Publikumsverkehrs. In allen Gerichten ist durch die Anpassung der Möblierung in den Sitzungssälen - etwa durch zusätzliche Tische und Stühle - eine Umgestaltung vorgenommen worden, damit größere Abstände zwischen den Prozessbeteiligten gewährleistet werden können. Zudem sind die Zuschauerplätze entsprechend beschränkt worden.

Einzelne Gerichte haben zudem Markierungen auf dem Boden und Beschriftungen an den Wänden angebracht, um die Einhaltung der Abstandsregelungen zu fördern. Der Schutz der Berufsrichterinnen und Berufsrichter sowie der ehrenamtlichen Richterinnen und Richter wird dadurch gewährleistet, dass den Spruchkörpern Säle mit einer Richterbank zugewiesen werden, die die für die Wahrung eines Abstandes von 1,50 m zum Sitznachbarn erforderliche Breite aufweist. Teilweise wurden zusätzlich Plexiglaswände zwischen den Sitzplätzen aufgestellt. Teilweise umgesetzt und im Übrigen beabsichtigt ist dies auch für Stellen mit großem Publikumsverkehr und geringem Abstand wie z. B. bei der Grundbucheinsichtenstelle, Infostellen und Rechtsantragsstellen. Den Justizwachtmeisterinnen und Justizwachtmeistern stehen Handschuhe und Masken zur Verfügung, die sie insbesondere bei den Eingangskontrollen benutzen.

6. Wann werden die Einschränkungen des Geschäftsbetriebes voraussichtlich wieder aufgehoben bzw. gelockert?

Zu 6.: Die Einschränkungen des Geschäftsbetriebes wurden in Strafsachen bereits gelockert. An den übrigen Gerichten erfolgt eine schrittweise Ausweitung des Dienstbetriebs bis Mitte Mai 2020. Auch danach werden jedoch weiterhin Abstandsgebote zu beachten sein und die Maßnahmen zum Schutz vor Ansteckung fortgesetzt werden, so dass - wie im gesamten öffentlichen Leben - zumindest eine Veränderung gegenüber dem Betrieb vor der Pandemie bis auf weiteres bestehen bleiben wird.

7. Hat der Senat Kenntnis, ob und wie die am 28.März 2020 in Kraft getretene Gesetzesänderung[3], die es Gerichten ermöglicht, Strafprozesse bis zu 3 Monate und 10 Tage zu unterbrechen, bei den Berliner Gerichten Anwendung findet?

Zu 7.: Bei dem Amtsgericht Tiergarten wird von der Möglichkeit, Strafprozesse für länger als drei Wochen bzw. einen Monat zu unterbrechen, vereinzelt Gebrauch gemacht. Eine statistische Erhebung findet weder beim Landgericht noch beim Amtsgericht Tiergarten statt.

[3] https://www.bmjv.de/SharedDocs/Gesetzgebungsverfahren/Dokumente/Bgbl_Corona-Pandemie.pdf?__blob=publicationFile&v=1

8. a) Wie schätzt der Senat den Umfang des Verfahrenstaus ein, der durch die Einschränkungen des Geschäftsbetriebes entsteht und welche Maßnahmen plant der Senat um diesen schnellstmöglich abzubauen?

b) Wie hoch schätzt der Senat die finanziellen Folgen für Rechtssuchende, die durch die Einschränkungen und Verzögerungen des Gerichtsbetriebes verursacht werden?

Zu 8.: a) Der Umfang des Verfahrensstaus und seiner Abarbeitung hängt davon ab, wann der reguläre Sitzungsbetrieb wieder aufgenommen werden kann. Das wiederum hängt von verschiedenen limitierenden Faktoren ab, insbesondere der Entwicklung des Infektionsgeschehens und den Beschränkungen des öffentlichen Lebens. Der Abbau der aufgelaufenen Reste erfolgt durch eine Öffnung der Arbeitszeiten (Rahmenzeit). Zudem erfolgt die kurzfristige Einstellung von unterstützendem Personal in Form von Justizhelferinnen und Justizhelfern. Überdies werden verstärkt Rechtsreferendarinnen und Rechtsreferendare für unterstützende Tätigkeiten herangezogen.

b) Zu den finanziellen Folgen für Rechtssuchende liegen dem Senat derzeit keine Erkenntnisse vor.

9. Wie bewertet der Senat die Gefahren im Hinblick auf eine Zunahme von Vergehen, die begangen werden, in der Gewissheit, dass die Gerichtsbarkeit derzeit stark eingeschränkt arbeitet?

Zu 9.: In nahezu allen Deliktsbereichen geht die Anzahl der registrierten Straftaten seit Beginn der von dem Senat getroffenen Maßnahmen zur Eindämmung der Pandemie zurück.

10.a) Ist nach Ansicht des Senats das Grundrecht auf effektiven Rechtsschutz trotz der erheblichen Einschränkungen gewährleistet und wie begründet der Senat diese Ansicht?

b) Nach welchen Kriterien wird entschieden, ob anberaumte Strafverhandlungstermine abgesagt oder durchgeführt werden?

c) Inwiefern wird sichergestellt, dass Strafverfahren, insbesondere in schwereren Fällen, ordnungsgemäß und in angemessener Zeit abgeschlossen werden, insbesondere im Hinblick auf das Schutzbedürfnis der Bevölkerung vor Straftätern?

d) Wie bewertet der Senat in diesem Zusammenhang, die Absage des Verhandlungstermines im Prozess gegen Arafat Abou-Chaker[4]?

e) Wie bewertet der Senat den Umstand, dass derzeit im Notbetrieb des Landgerichts nur knapp sechs Prozent der Prozesse verhandelt werden[5] und eine Auswahl nach schwere von Delikten erfolgt und wie vereinbart sich dies mit dem Legalitätsprinzip, dem Akkusationsprinzip und der Offizialmaxime im Straffprozessrecht?

f) Wie bewertet der Senat die Änderung des Geschäftsverteilungsplans bei den Strafgerichten –wonach Notrichter- über Verfahren entscheiden, welche ursprünglich anderen Richtern zugeteilt waren, unter dem Aspekt des Anspruchs auf den gesetzlichen Richter?

g) Stellt es aus Sicht des Senats einen Eingriff in die richterliche Unabhänigkeit der jeweiligen Richter dar, diese von Seiten des Gerichtspräsidenten aufzufordern –auch gegen ihren Willen- zuhause arbeiten zu müssen und wie rechtfertigt sich dieser Eingriff?

[4] https://www.bz-berlin.de/tatort/menschen-vor-gericht/welche-prozesse-finden-an-berliner-gerichten-zu-corona-zeiten-noch-statt

[5] https://www.rbb24.de/panorama/thema/2020/coronavirus/beitraege_neu/2020/04/notbetrieb-kriminalgericht-moabit-folgen-berlin-strafjustiz.html

h) Berurteilt der Senat die Rechtsprechung des Landes Berlins als teil einer kritischen Infrastruktur (wie Krankenhäuser, Supermärkte, Polizeiabschnitte) zu bewerten sind, welche auch in Kriesenzeiten unbedingt in voller Stärke aufrecht zu erhalten sind und wenn nein, warum?

Zu 10.:
a), c), e), h) Effektiver Rechtsschutz wird nach wie vor gewährleistet, da an allen Gerichten die gebotenen richterlichen Eilentscheidungen weiterhin getroffen werden. Haftsachen und Verfahren, die dem Beschleunigungsgebot unterliegen oder aus anderen Gründen unaufschiebbar sind, wurden und werden an den Strafgerichten weiterhin verhandelt. In allen kritischen Bereichen waren und sind die Gerichte handlungsfähig.
b) Die Entscheidung über die Durchführung oder Aufhebung von anberaumten Hauptverhandlungsterminen treffen die Vorsitzenden Richterinnen und Richter im Rahmen ihrer richterlichen Unabhängigkeit in eigener Verantwortung.

d) Die Entscheidung über die Aufhebung der anberaumten Hauptverhandlungstermine in dem betreffenden Verfahren hat der Vorsitzende Richter in eigener Verantwortung und in richterlicher Unabhängigkeit getroffen.

f) Die zuständigen Präsidien der Gerichte haben die Änderungen der Geschäftsverteilungspläne gemäß § 21 e Abs.3 Satz 1 des Gerichtsverfassungsgesetzes (GVG) beschlossen. Diese haben die Entscheidung als Organ der richterlichen Selbstverwaltung eigenverantwortlich in richterlicher Unabhängigkeit getroffen.

g) Ein Eingriff in die richterliche Unabhängigkeit ist nicht zu erkennen. Es handelt sich lediglich um einen Appell an die Richterschaft, im Rahmen ihrer richterlichen Unabhängigkeit eine in der aktuellen Krisensituation angemessene Entscheidung zu treffen.

Berlin, den 29. April 2020

In Vertretung
Dr. Brückner
Senatsverwaltung für Justiz,
Verbraucherschutz und Antidiskriminierung